

# Mandanten Nachrichten



## Aktuell

Randalierende Mieter: Vermieter können Kosten für Schadensbeseitigung sofort absetzen

Seite 3

## Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Ihr Team von Eidel & Partner



**Besuchen Sie uns**  
Noch mehr Informationen finden Sie auf  
unserer Kanzleiwebseite unter:  
[www.eidel-partner.de](http://www.eidel-partner.de)

S03

Randalierende Mieter: Vermieter können Kosten für Schadensbeseitigung sofort absetzen

S04

Verbilligte Vermietung: Anteilige Kürzung der Kosten bei zu geringer Miete

Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist möglich

S05

Neues Anwendungsschreiben: Finanzverwaltung überarbeitet Aussagen zum häuslichen Arbeitszimmer

S07

Verfahrensrecht: Kein Anspruch auf Erlass von Zinsen wegen einer Bearbeitungsdauer von 13 Monaten

S08

Scheidungskosten ab 2013: BFH lehnt Absetzbarkeit in weiteren Fällen ab

Doppelter Arbeitsweg: Gilt die Entfernungspauschale auch für den Rückweg?

Anlage EÜR 2017: Einnahmegrenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft

S09

Verlustabzug: Vorlage zum vollständigen Verlustabzug an das Bundesverfassungsgericht

S10

Sanierungserlass: BFH untersagt Anwendung auch für Altfälle

S11

Förderung der Elektromobilität: Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist nun steuerfrei möglich

Trennung der Eltern: Wer erhält das Kindergeld?

EU-Einkünfte: Abzugsbeschränkung von Vorsorgeaufwendungen möglicherweise europarechtswidrig



## Randalierende Mieter: Vermieter können Kosten für Schadensbeseitigung sofort absetzen

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen Ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die dabei entstehenden Kosten - die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort steuerlich abgezogen werden können - werden vom Finanzamt zu sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

**Hinweis:** Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken.

Eine Vermieterin aus Nordrhein-Westfalen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass sie die Kosten für die Instandsetzung einer Wohnung nach einer mutwilligen Beschädigung durch die Mieterin sofort als Werbungskosten absetzen kann. Sie hatte im Jahr 2007 eine mangelfreie Wohnung erworben und das bestehende Mietverhältnis zunächst fortgeführt. Nachdem sich die Mietparteien in einen Zivilrechtsstreit begeben hatten, zog die Mieterin aus - hinterließ in der Wohnung aber eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, einen Rohrbruch und zerstörte Bodenfliesen. Die Vermieterin setzte die Räume für rund 20.000 €

wieder instand und zog diesen Betrag in voller Höhe als Erhaltungsaufwand in ihrer Einkommensteuererklärung ab. Das Finanzamt verwies jedoch darauf, dass die Sanierung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Immobilienkauf erfolgt und die 15-%-Grenze überschritten sei, so dass die Kosten lediglich in die Abschreibung der Immobilie einbezogen werden könnten.

Der BFH gab nun jedoch grünes Licht für einen Sofortabzug der Aufwendungen. Nach Gerichtsmeinung gehören die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn ein Schaden beseitigt wird, der beim Kauf der Immobilie noch nicht vorhanden oder (aufgrund alter Bausubstanz) „angelegt“ war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch ein schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht worden ist.

**Hinweis:** Für den Sofortabzug von Instandsetzungskosten ist also von zentraler Bedeutung, dass die Wohnung zunächst mangelfrei war und die Schäden nachweislich erst später herbeigeführt worden sind. Den mangelfreien Ausgangszustand der Wohnung können Vermieter dem Finanzamt beispielsweise durch Fotos oder Übergabeprotokolle nachweisen; häufig ist der Zustand des Objekts auch direkt im Mietvertrag dokumentiert.



**Klicken Sie hier, um themenverwandte Artikel zu entdecken.**



### Verbilligte Vermietung: Anteilige Kürzung der Kosten bei zu geringer Miete

Dass ein Vermieter, der eine Wohnung an einen nahen Angehörigen vermietet, nur eine relativ geringe Miete verlangt, ist verständlich und wird auch vom Finanzamt anerkannt. Denn interessanterweise kann das Finanzamt auch in solchen Fällen trotz Verlusten von einer Überschusserzielungsabsicht ausgehen. Allerdings wird ein Teil der Kosten nicht anerkannt. Ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg verdeutlicht, wie dabei verfahren wird.



**Link**

Den vollständigen Artikel erreichen Sie über den unten abgebildeten Link:

[Zur Website wechseln](#)

### Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist möglich

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien - sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt dies auch für Zweit- und Ferienwohnungen.



**Link**

Den vollständigen Artikel erreichen Sie über den unten abgebildeten Link:

[Zur Website wechseln](#)



## Neues Anwendungsschreiben: Finanzverwaltung überarbeitet Aussagen zum häuslichen Arbeitszimmer

Bürger und Finanzverwaltung streiten sich häufig über die Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können. Bereits im Jahr 2011 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem umfassenden Anwendungsschreiben dargestellt, welche Abzugsgrundsätze hierbei aus Sicht der Finanzverwaltung zu beachten sind. Nun hat das BMF seine Aussagen in einem neuen Schreiben aktualisiert und dabei insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Thematik berücksichtigt. Fünf wichtige Aussagen im Überblick:

**Mehrere Arbeitszimmer:** Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen (keine Vervielfachung des Höchstbetrags).

**„Arbeitsecken“:** Kosten für „Arbeitsecken“ in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.

**Nebenträume:** Kosten für Küche, Bad und Flur in der Privatwohnung dürfen auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen

werden, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.

**Ermittlung des abzugsfähigen Raumkostenanteils:**

Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten einer Wohnung bzw. eines Hauses können grundsätzlich folgendermaßen berechnet werden: Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers. In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören - nicht jedoch die Flächen der sogenannten Zubehörräume (z. B. Garagen). Für im Keller belegene Arbeitszimmer formuliert das BMF eigene Aufteilungsmaßstäbe.

**Raumkostenabzug in Zeiten der Nichtbeschäftigung:**

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z. B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) abgesetzt werden, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen ein Kostenabzug bei späterer betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit zustehen würde.



Link

Klicken Sie [hier](#), um themenverwandte Artikel zu entdecken.



2018  
START

„Ein neues Jahr erscheint, Drum muß ich meine Pflicht entrichten, Die Ehrfurcht heißt mich hier aus reinem Herzen dichten, So schlecht es aber ist, so gut ist es gemeint.“

Johann Wolfgang von Goethe



## Verfahrensrecht: Kein Anspruch auf Erlass von Zinsen wegen einer Bearbeitungsdauer von 13 Monaten

Wenn Sie Ihre Steuererklärung spät abgegeben haben und das Finanzamt dann mit der Bearbeitung auch noch einige Zeit braucht, werden mit dem Steuerbescheid nach Ablauf von 15 Monaten seit Ende des Veranlagungszeitraums Zinsen festgesetzt - und zwar sowohl für Erstattungen als auch für Nachzahlungen. Ärgerlich ist es insbesondere, wenn eine Nachzahlung zu leisten ist, weil das Finanzamt den Bescheid erst sehr spät erlässt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) musste nun entscheiden, ob auch dann Zinsen festgesetzt werden dürfen, wenn die übliche Bearbeitungsdauer des Finanzamts überschritten wird.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das im Jahr 2012 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurde. Für die Kläger wurden Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2012 teilweise gesondert und einheitlich festgestellt. Die diesbezügliche Mitteilung erhielt das Finanzamt am 08.04.2014. Die festgesetzte Einkommensteuer wurde infolgedessen mit Bescheiden vom 05.05.2015 geändert und es wurden Zinsen festgesetzt. Die Kläger beantragten daraufhin einen Zinserlass für den Zeitraum, der über die übliche Bearbeitungsdauer von sechs Monaten hinausging. Das Finanzamt gab dem Antrag nicht statt.

Auch das FG gab den Klägern nicht recht. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis – eben auch Nachzah-

lungszinsen - können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Entscheidung über den Erlass von Nachzahlungszinsen liegt im Ermessen des Finanzamts und unterliegt somit nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht kann daher lediglich prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist - und das war hier nicht der Fall.

Eine Steuernachzahlung muss verzinst werden. Dadurch soll ein typisierter Ausgleich für die durch den verspätet erlassenen Steuerbescheid entstandenen Liquiditätsvorteile oder -nachteile erfolgen. Bearbeitet das Finanzamt einen Steuerfall verzögert, so ist dies nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig kein sachlicher Billigkeitsgrund. Eine Bearbeitungszeit von 13 Monaten ist nicht zu lang, wenn man bedenkt, dass die gesetzliche Frist 15 Monate beträgt und diese auch als nicht unangemessen betrachtet wird.

**Hinweis:** Erst aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde wurde die Revision zugelassen. Der Bundesfinanzhof muss nun noch entscheiden, ob der Zinssatz von 0,5 % für jeden Monat im Streitjahr 2012 verfassungswidrig ist und daher zu hoch festgesetzte Zinsen zu erlassen sind.



Klicken Sie [hier](#), um themenverwandte Artikel zu entdecken.

## Scheidungskosten ab 2013: BFH lehnt Absetzbarkeit in weiteren Fällen ab

Seit 2013 ist im Einkommensteuergesetz geregelt, dass Steuerzahler ihre Zivilprozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen absetzen können, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr laufen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

**Hinweis:** Der Steuergesetzgeber hatte diese einschränkenden Regelungen damals in Reaktion auf die großzügige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) geschaffen, die einen steuerlichen Abzug von Zivilprozesskosten bereits erlaubte, wenn die Prozessführung nur hinreichend erfolgsversprechend und nicht mutwillig war.

Bereits im August 2017 hat der BFH ein vielbeachtetes Urteil veröffentlicht, wonach Scheidungskosten ab 2013 aufgrund der gesetzlichen Neuregelung nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind.

In drei weiteren Parallelentscheidungen hat der BFH diese Rechtsprechungsgrundsätze nun bekräftigt. Die Bundesrichter verwiesen erneut darauf, dass Scheidungskosten regelmäßig nicht zur Sicherung der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse getragen werden, so dass die Voraussetzungen für einen Abzug ab 2013 nicht mehr erfüllt sind.

**Hinweis:** Scheidungskosten können somit nur noch für Altjahre bis einschließlich 2012 abgezogen werden. Bis dahin bestand zwischen BFH und Finanzverwaltung noch Einigkeit darüber, dass die Kosten für eine Scheidung und die Regelung des Versorgungsausgleichs (sogenannter Zwangsverbund) steuerlich anzuerkennen sind. Kosten, die mit Scheidungsfolgesachen zusammenhängen (mit vermögensrechtlichen Regelungen, Fragen des Ehegatten- bzw. Kindesunterhalts sowie des Umgangs- und Sorgerechts), sind jedoch nach alter und neuer Rechtslage vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen.



Link

Klicken Sie [hier](#), um themenverwandte Artikel zu entdecken.

### Doppelter Arbeitsweg: Gilt die Entfernungspauschale auch für den Rückweg?

Die Kosten für den Weg zur Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten und mindern das zu versteuernde Einkommen - und damit möglicherweise auch die Einkommensteuer. Zur vereinfachten Ermittlung der Fahrtkosten dürfen Sie für die einfache Entfernung zwischen Wohn- und Tätigkeitsstätte 30 Cent pro Kilometer ansetzen. Was aber dürfen Sie geltend machen, wenn Sie am Beschäftigungsort übernachten und erst einen Tag später nach Hause zurückkehren?



Link

Den vollständigen Artikel erreichen Sie über den unten abgebildeten Link:

[Zur Website wechseln](#)

### Anlage EÜR 2017: Einnahmegränze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft

Bislang mussten Selbständige und Gewerbetreibende, wenn ihre Betriebseinnahmen weniger als 17.500 € pro Jahr betragen, keine standardisierte Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) in elektronischer Form bei ihrem Finanzamt abgeben, sondern konnten eine formlose Gewinnermittlung auf Papier einreichen. Mit einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die Vereinfachungsregelung für die formlose Abgabe ab 2017 aufgehoben.



Link

Den vollständigen Artikel erreichen Sie über den unten abgebildeten Link:

[Zur Website wechseln](#)



## Verlustabzug: Vorlage zum vollständigen Verlustabzug an das Bundesverfassungsgericht

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat in einem Beschluss den durch einen überwiegenden Gesellschafterwechsel verursachten vollständigen Verlustuntergang als möglicherweise verfassungswidrig beurteilt. Nunmehr hat es auch den maßgeblichen Sachverhalt und vor allem die Beschlussbegründung zu diesem bedeutenden Verfahren, das dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt worden ist, veröffentlicht.

In dem zugrundeliegenden Streitfall hatte die bisherige Alleingeschafterin einer GrundstücksentwicklungsgmbH ihre Anteile im Jahr 2008 an einen Konzern verkauft. Bis dahin hatte die Gesellschaft allerdings Verluste erwirtschaftet, die nach Meinung des zuständigen Finanzamts, das sich auf den mit Wirkung vom 01.01.2008 eingeführten § 8c Satz 2 KStG berief, durch den Gesellschafterwechsel untergegangen sind.

Die Hamburger Richter sehen in dieser Vorschrift einen Verstoß gegen das sogenannte Trennungsprinzip, wonach die Sphäre der Gesellschaft steuerlich strikt von der Sphäre des Gesellschafters zu trennen ist. Denn für den Verlustuntergang werde allein auf die Ebene des Gesellschafters abgestellt; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft hänge aber gerade nicht davon ab, wer Gesellschafter sei und wer die Kontrolle inne habe.

Eine Rechtfertigung für diese Durchbrechung des Trennungsprinzips konnten die Richter nicht erkennen. Eine Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen scheidet jedenfalls aus, weil die Regelung keine typischen Missbrauchsfälle erfasse, sondern vielmehr auch jeden „Normalfall“ eines Gesellschafterwechsels sanktioniere und damit als allgemeiner Abzugsabschluss wirke.

Auch die für eine Verlustnutzung erforderliche Wahrung der wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft gehe durch die überwiegende Anteilsübertragung nicht verloren. Die unwiderlegbare Vermutung, dass bereits die Möglichkeit der Einflussnahme des Käufers die Gesellschaft zu einer „anderen“ mache, sei nicht tragfähig. Durch den Verzicht auf eine Einschränkung der Wirkung auf tatsächliche Missbrauchsfälle verfehle die Vorschrift ihren Zweck, nämlich Änderungen der wirtschaftlichen Identität zu erfassen.

**Hinweis:** Da das BVerfG schon beschlossen hat, dass der teilweise Verlustuntergang verfassungswidrig ist, stehen die Chancen gut, dass auch der vollständige Verlustuntergang als verfassungswidrig eingestuft wird. Betroffene Fälle sollten in jedem Fall mit dem Einspruch offengehalten werden.



Klicken Sie [hier](#), um themenverwandte Artikel zu entdecken.



## Sanierungserlass: BFH untersagt Anwendung auch für Altfälle

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Hilfsmaßnahmen würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell zunichtemachen, denn durch den Schuldenerlass entsteht beim notleidenden Unternehmen ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder gleich komplett zunichtemacht, durften diese Gewinne nach dem sogenannten Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) in bestimmten Fällen aus sachlichen Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

In einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den Sanierungserlass im Jahr 2016 als unrechtmäßig eingestuft. Er verwies damals darauf, dass der Gesetzgeber die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne bereits im Jahr 1997 abgeschafft hat und die Finanzverwaltung nicht dazu berechtigt war, diese Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen. Nach Gerichtsmeinung war in diesem „Alleingang“ ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sehen. Indem das BMF typisierende Regelungen für einen

Steuererlass geschaffen hatte, hatte es nach Ansicht des BFH eine strukturelle Gesetzeskorrektur vorgenommen und damit das sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachrechtlich normierte Legalitätsprinzip verletzt.

Nach dem Richterspruch hatte das BMF die Finanzämter im April 2017 angewiesen, den Sanierungserlass gleichwohl noch in Altfällen anzuwenden. Als Altfall wurden Fälle definiert, in denen die Gläubiger bis einschließlich 08.02.2017 (Tag der Veröffentlichung der BFH-Grundsatzentscheidung) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet hatten.

In einem neuen Urteil hat der BFH nun auch dieser Anwendung auf Altfälle eine klare Absage erteilt. Nach Meinung des Gerichts verstößt die Altfall-Anordnung des BMF in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wie der Sanierungserlass selbst.

**Hinweis:** Inzwischen wurden im Einkommen- und Gewerbesteuerrecht antragsgebundene Steuerbefreiungen für Sanierungsgewinne geschaffen, die jedoch nicht auf Altfälle anwendbar sind.



Link

Klicken Sie hier, um themenverwandte Artikel zu entdecken.

## Förderung der Elektromobilität: Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist nun steuerfrei möglich

Damit Deutschland seinen CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis zum Jahr 2020 erheblich senkt, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 07.11.2016 diverse steuerliche Anreize geschaffen:

### Steuerfreies Aufladen

Kann ein Arbeitnehmer sein Elektro- oder Hybridelektrofahrrad im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens kostenlos oder verbilligt aufladen, ist dieser Vorteil (lohn-)steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt aber nur, wenn der „Aufladenvorteil“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Begünstigt ist dann sowohl das Aufladen privater wie auch betrieblicher Elektro- bzw. Hybridelektrofahrräder.

Im Jahr 2016 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) zunächst erklärt, dass diese steuergünstigen Regeln nur für Elektrofahrzeuge gelten, sofern sie eine Geschwindigkeit über 25 km/h erreichen und daher verkehrsrechtlich als Kfz eingeordnet werden.

Mit Schreiben vom 26.10.2017 hat das BMF seine Sichtweise nun gelockert und erklärt, dass im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens aus Billigkeitsgründen auch solche Elektrofahrzeuge steuerfrei aufgeladen werden können, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (= bei denen keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht).

### Steuerfreie Überlassung von Ladevorrichtungen

Nach dem Einkommensteuergesetz fällt beim Arbeitnehmer zudem kein geldwerter Vorteil an, wenn der Arbeitgeber ihm vorübergehend eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt. Befreit ist aber nur der Nutzungsvorteil, nicht jedoch der bezogene Ladestrom. Sofern der Arbeitnehmer an der überlassenen Ladevorrichtung sein privates Elektrofahrzeug auflädt, führt eine Erstattung der Stromkosten durch den Arbeitgeber daher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.



Link

**Klicken Sie hier, um diesen Artikel jetzt weiterzulesen.**

### Trennung der Eltern: Wer erhält das Kindergeld?

Kindergeld wird in der Regel der berechtigten Person gezahlt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Leben die Eltern zusammen mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wem das Kindergeld ausbezahlt werden soll. Entsprechende Bestimmungen können im Kindergeldantrag getroffen werden. Ob eine solche Berechtigtenbestimmung nach einer Trennung der Eltern fortbesteht, hat nun der Bundesfinanzhof untersucht.



Link

**Den vollständigen Artikel erreichen Sie über den unten abgebildeten Link:**

[Zur Website wechseln](#)

### EU-Einkünfte: Abzugsbeschränkung von Vorsorgeaufwendungen möglicherweise europarechtswidrig

Das Finanzgericht Köln (FG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, inwiefern die Abzugsbeschränkung für Vorsorgeaufwendungen bei beschränkt Steuerpflichtigen gegen die Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU verstößt. Eine ähnliche Regelung hatte der EuGH schon einmal gekippt. Die daraufhin erfolgte Gesetzesänderung ist aber nach Auffassung des FG nicht ausreichend.



Link

**Den vollständigen Artikel erreichen Sie über den unten abgebildeten Link:**

[Zur Website wechseln](#)

## Kontaktieren Sie uns

**Eidel & Partner mbB**  
Berliner Straße 56  
77694 Kehl am Rhein

Tel.: +49 7851 748-10  
Fax: +49 7851 748-190  
Mail: ep@eidel-partner.de

### **Mittwoch, 10.01.2018 (15.01.2018 \*)**

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

### **Montag, 29.01.2018**

- Sozialversicherungsbeiträge

(\* ) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.



ZAHLUNGSTERMINE